



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-15-159

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserve

unter Beteiligung

Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1 - 11, 45128 Essen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,  
vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 2 -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Faxel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 13.06.2017 beschlossen:

1. Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an Minutenreserve hat kalendertäglich zu erfolgen.
2. Die Ausschreibung von Minutenreserve für den Erbringungstag D ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
  - b) Die Ausschreibung endet D-1, 10:00 Uhr.
  - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 11:00 Uhr.
  - d) Sofern der Bedarf an Minutenreserve in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.
3. Die Ausschreibung und Vergabe von Minutenreserve ist für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben vorzunehmen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. <sup>1</sup>Der gesamte Bedarf an Minutenreserve ist regelzonenübergreifend auszuschreiben. <sup>2</sup>Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % ist diese zu erklären bzw. zu begründen, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Minutenreservebedarfs zur Anwendung. <sup>3</sup>Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
5. <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von Minutenreserve wird auf 5 MW jeweils für positive und negative Minutenreserve festgesetzt. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von Minutenreserve nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Tenorziffer 3) der positiven bzw. negativen Minutenreserve in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.

6. Anbietern von Minutenreserve ist es gestattet, Angebote mit einer Leistung bis maximal 25 MW als unteilbar zu kennzeichnen.
7. <sup>1</sup>Anbietern von Minutenreserve ist es gestattet, Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve innerhalb derselben Regelzone bei der Angebotsstellung zu poolen. <sup>2</sup>Die Zuordnung von Anlagen zu einem Pool kann zu Beginn jeder Viertelstunde geändert werden. <sup>3</sup>Der Wechsel der Minutenreserve erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools ist jederzeit möglich.
8. <sup>1</sup>Anbietern von Minutenreserve ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von Minutenreserve vorgehaltenen Anlagen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Technische Einheiten Dritter gestattet. <sup>2</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Technische Einheiten des Anbieters oder Dritter ist ebenso zulässig, sofern das technische Versagen der Minutenreserve erbringenden Anlagen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. <sup>3</sup>Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert sein. <sup>4</sup>Den regelzonenverantwortlichen ÜNB wird aufgegeben, ein System zu entwickeln und zu implementieren, das sowohl die regelzoneninterne als auch die regelzonenübergreifende Besicherung ermöglicht.
9. Der Datenaustausch zur Aktivierung von Minutenreserve erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB und den Anbietern.
10. a) <sup>1</sup>Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung. <sup>2</sup>Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an Minutenreserve durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird. <sup>3</sup>Die Leistungsvorhaltung wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Leistungspreis vergütet.  
b) <sup>1</sup>Der Abruf der Minutenreserve folgt einer gesonderten Liste, die aus den nach lit. a Satz 1 bezuschlagten Angeboten besteht; er erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). <sup>2</sup>Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Abruf wird mit dem vom Anbieter gebotenen Arbeitspreis entgolten.

11. <sup>1</sup>Folgende Informationen sind auf der gemeinsamen Internetplattform der regelzonenverantwortlichen ÜNB [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zu veröffentlichen und für mindestens fünf Jahre verfügbar zu halten:

- a) die Höhe des Bedarfs an Minutenreserve, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative Minutenreserve.
- b) eine anonymisierte Liste aller Minutenreserveangebote, jeweils getrennt für positive und negative Minutenreserve, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und den Arbeitspreis, die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, sowie die bezuschlagte Leistung enthält. Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative Minutenreserve.
- d) die eingesetzte Minutenreservearbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Minutenreservearbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.

<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen. <sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

<sup>4</sup>Die unter lit. a aufgeführten Daten sind D-7, 10:00 Uhr, zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Die unter lit. b und c genannten Daten sind D-1, spätestens 11:00 Uhr, zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Sollte der Bedarf an Minutenreserve in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter lit. b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. <sup>7</sup>Die unter lit. d aufgeführten Daten sind spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde zu veröffentlichen.

12. Die Namen der präqualifizierten Anbieter von Minutenreserve sind auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) zu veröffentlichen.
13. Die Vorgaben aus den Tenorziffern 1 bis 7, 8 Sätze 1 und 3 sowie den Tenorziffern 9 bis 12 sind ab dem Erbringungstag 12.07.2018 anzuwenden.
14. Die Vorgaben aus der Tenorziffer 8 Sätze 2 und 4 sind ab dem 12.07.2019 anzuwenden.
15. Der Beschluss BK6-10-099 wird mit Wirkung vom 12.07.2018 widerrufen.
16. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
17. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

#### 1. Verfahrensgegenstand

Das vorliegende Verfahren betrifft die Festlegung von Ausschreibungsbedingungen und hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen sowie Veröffentlichungspflichten für die Minutenreserve. Dies hat folgenden Hintergrund:

Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt voraus, dass Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets im Gleichgewicht zueinander stehen, da sich Energie nur sehr geringfügig in Elektrizitätsversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme – sog. Leistungsungleichgewichte – müssen durch den Einsatz von Regelenergie egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für Abweichungen liegen u.a. in Prognoseungenauigkeiten oder in Produktionsausfällen von Kraftwerken. Aus technischer Sicht äußert sich die Erhaltung des Leistungsgleichgewichts darin, dass die Netzfrequenz in einem sehr engen Bereich um den Sollwert von 50 Hertz (Hz) gehalten werden muss: Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz steigt in diesem Fall über die Sollfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz durch den Einsatz sog. negativer Regelenergie entzogen und die Netzfrequenz so wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurückgeführt werden. Demgegenüber muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelenergie zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Die Verantwortung für die als Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnete Ausregelung der Netze obliegt den vier ÜNB, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, für ihre jeweiligen Regelzonen.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den regelzonenverantwortlichen ÜNB drei Regelenergiequalitäten zur Verfügung: die Primärregelung, die Sekundärregelung und die Minutenreserve. Die Primärregelung dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten ENTSO-E<sup>1</sup>-Verbundsystem Kontinentaleuropa und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die Sekundärregelung dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichtes innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkungen mit der Primärregelung etwas

---

<sup>1</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity.

verzögert. Die verfahrensgegenständliche Minutenreserve wird bei größeren und länger andauernden Leistungsungleichgewichten zur Ablösung der Sekundärregelleistung eingesetzt.

Die Minutenreserve ist mit einer Vorlaufzeit bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in konstanter Höhe abgerufen. Der Abruf der Minutenreserve beim Anbieter erfolgt durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB mittels automatisierten Datenaustauschs über eine informationstechnische Schnittstelle und wird durch einen regulären Fahrplan bestätigt. Minutenreserve wird im Vergleich zur permanent und vollautomatisiert arbeitenden Sekundärregelung nur selten eingesetzt.

Minutenreserve ist von den regelzonenverantwortlichen ÜNB entsprechend § 22 EnWG, § 6 StromNZV in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren in einer gemeinsamen Ausschreibung zu beschaffen. Sie haben hierzu die gemeinsame Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) eingerichtet. An der Ausschreibung von Minutenreserve können grundsätzlich alle Anbieter teilnehmen, deren Technische Einheiten bzw. Anlagen die für die Erbringung von Minutenreserve erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen einer sog. Präqualifikation bewiesen haben. Neben Betreibern konventioneller thermischer und hydraulischer Kraftwerke kommen grundsätzlich auch Energieverbraucher mit in der Leistung steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, Stromspeicher, Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) u.a. in Frage.

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsintensität auf dem Markt für Minutenreserve durch Erleichterung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und durch Erhöhung der Transparenz zu fördern, hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-06-012 vom 29.08.2006 erstmalig konkretisierende Vorgaben zur Beschaffung der Minutenreserve per Ausschreibung und zum Umfang der zu veröffentlichenden Ausschreibungsdaten gemacht und diese im Jahr 2011 weiterentwickelt (vgl. BK6-10-099 vom 18.10.2011). Kernpunkte der Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen waren die Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 15 MW auf 5 MW in Kombination mit der Implementierung einer informationstechnischen Schnittstelle zur automatisierten Aktivierung von Minutenreserve und die Einführung unteilbarer Gebote für die Betreiber nur stufenweise schaltbarer Anlagen. Im Weiteren sehen die gegenwärtigen Ausschreibungsbedingungen eine getrennte Beschaffung positiver und negativer Minutenreserve in sechs Produktzeitscheiben von je vier Stunden vor. Ferner besteht die Vorgabe, dass die Bezuschlagung der im Rahmen der Ausschreibung eingegangenen Minutenreserveangebote auf Basis der Leistungspreise der Angebote zu erfolgen hat, beginnend mit dem Angebot mit dem geringsten Leistungspreis in aufsteigender Reihenfolge. Die Aktivierung der Minutenreserve hat nach einer gesonderten Liste zu erfolgen, die aus den bezuschlagten Angeboten besteht. Maßgeblich für die Reihenfolge des Abrufs ist der Arbeitspreis des Angebotes. Die Abruffreihenfolge erfolgt grundsätzlich in

Reihung der Arbeitspreise, beginnend mit dem geringsten Arbeitspreis. Der Abruf ist mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe geforderten Arbeitspreis zu entgelten.

Anbietern von Minutenreserve ist es gestattet, ihre Anlagen zur Erbringung von Minutenreserve regelzonenintern zu poolen und gegen Anlagenausfälle durch präqualifizierte Dritte regelzonenintern zu besichern. Zur Erreichung der Mindestangebotsgröße ist zudem eine regelzonenübergreifende Poolung von Anlagen zugelassen.

Mit Beschluss BK6-08-111 zur Einführung des Netzregelverbunds vom 16.03.2010 wurde den regelzonenverantwortlichen ÜNB aufgegeben, zum 30.09.2010 eine deutschlandweit einheitliche Abruf-Merit-Order einzurichten und Minutenreserve nur entsprechend der in dieser Abrufliste aus Sicht der ÜNB kostengünstigsten Arbeitspreise einzusetzen.

## **2. Verfahrensgang**

Die Beschlusskammer hat am 23.11.2015 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren eröffnet und dies im Amtsblatt Nr. 23/2015 (Vfg-Nr. 62/2015) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer ein Eckpunktepapier bis zum 12.02.2016 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

Axpo Deutschland GmbH

BalancePower GmbH

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Bundesverband Energiespeicher e.V. (BVES)

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Bilanzkreiskooperation

CLEAN ENERGY SOURCING AG

CUT! Energy GmbH

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

E.ON SE

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Energy2market GmbH

ENERSTORAGE GmbH

ENGIE Deutschland AG

envia Mitteldeutsche Energie AG

EnerNOC



Evonik Degussa GmbH  
Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES  
GETEC ENERGIE AG  
Lechwerke AG  
LichtBlick SE  
Next Kraftwerke GmbH  
Öko-Institut e.V.  
Österreichs E-Wirtschaft  
RWE Supply & Trading GmbH  
Statkraft Markets B.V.  
STEAG GmbH  
Südvolt GmbH  
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG  
Takon GmbH (in Zusammenarbeit mit dem Karlsruher Institut für Technologie KIT)  
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG  
Trianel GmbH  
TenneT TSO GmbH (eigenständig sowie auch im Namen der regelzonenverantwortlichen ÜNB)  
Uniper Global Commodities SE  
Vattenfall GmbH  
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET)  
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)  
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)  
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)  
Vorarlberger Illwerke AG  
VSE AG

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer am 13.07.2016 einen Workshop durchgeführt, in dem das Eckpunktepapier und die dazu eingegangenen Anregungen und Fragen mit den beteiligten Akteuren erörtert wurden. Ferner hat die Beschlusskammer den Marktakteuren die Möglichkeit eingeräumt, im Anschluss an den Workshop ergänzende Stellungnahmen abzugeben.

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Rechtsgrundlage

Diese Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 16 beruht auf § 29 Abs. 2 EnWG.

### 2. Formelle Anforderungen

#### 2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### 2.2. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an die regelzonenverantwortlichen ÜNB.

### 3. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung ist erforderlich und geboten.

Die gegenwärtig geltenden, mit Beschluss BK6-10-099 vom 18.10.2011 für den Minutenreservemarkt erlassenen Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten sind im Hinblick auf eine Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen änderungsbedürftig.

Bedingt durch die Energiewende, deren Gelingen ein herausragendes politisches Ziel darstellt, ist ein erheblicher Wandel in der Erzeugungslandschaft zu verzeichnen. Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der EE, der mit einem zunehmenden Anteil an volatiler Einspeisung aus dargebotsabhängigen EE-Anlagen, d.h. aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen, im Elektrizitätsversorgungssystem einhergeht. So betrug im Jahr 2016 der Anteil der EE an der Bruttostromerzeugung in Deutschland bereits 29 % und resultierte überwiegend aus Einspeisungen von Windenergieanlagen (11,9 %) und Photovoltaikanlagen (5,9 %). In Bezug auf den Bruttostromverbrauch in Deutschland betrug der Anteil EE im Jahr 2016 31,7 %.<sup>2</sup> Dieser Anteil wird zukünftig weiter steigen. Nach den in § 1 Abs. 2 EEG 2017 verankerten Zielen sollen bis zum Jahr 2025 40 % bis 45 % des Bruttostromverbrauchs aus EE stammen; bis zum Jahr 2035 soll der Anteil EE am Bruttostromverbrauch 55 % bis 60 % und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % betragen.

---

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>.

Angesichts dieser wachsenden Bedeutung der EE-Anlagen, insbesondere jener mit fluktuierender Einspeisung, für das Elektrizitätsversorgungssystem und dessen Sicherheit, ist es unerlässlich, die Betreiber solcher Anlagen an die Verantwortung zur Erbringung von Systemdienstleistungen, vorliegend der Minutenreserve, heranzuführen. Denn Systemdienstleistungen sollen künftig nicht mehr wie bisher überwiegend durch konventionelle Erzeugungsanlagen, sondern zunehmend durch alternative Techniken und EE bereitgestellt werden.<sup>3</sup> Seitens der Betreiber von dargebotsabhängigen EE-Anlagen und ihrer Verbände werden jedoch die Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als Erschwernis dafür angesehen, in den Minutenreservemarkt einzutreten. Dies ist für die Beschlusskammer nachvollziehbar und gilt insbesondere für den werktäglichen Ausschreibungszyklus. Veränderte Ausschreibungsbedingungen auf dem Markt für Minutenreserve sind insoweit für eine Marktbeteiligung vorstehend genannter Anlagen unabdingbar.

Die Festlegung dient damit der Weiterentwicklung und Optimierung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserve und greift die Bestrebungen der Beschlusskammer auf, dargebotsabhängige EE-Anlagen in den Minutenreservemarkt zu integrieren. Die Regelungen der Festlegung bewirken jedoch nicht nur eine leichtere Marktteilnahme für dargebotsabhängige EE-Anlagen, sondern eröffnen auch weiteren potenziellen Anbietern (wie bspw. Betreibern kleiner Anlagen, Betreibern von Demand-Side-Management-Systemen oder von elektrischen Speichern) die Möglichkeit, ihre Flexibilität für eine effiziente Erbringung von Minutenreserve zur Verfügung zu stellen. Zudem ermöglichen die Regelungen der Festlegung einer Vielzahl bereits etablierter Anbieter, ihre Potenziale optimal in den Minutenreservemarkt einzubringen.

Zugleich schafft die Festlegung die Voraussetzungen für eine zukünftige situationsabhängige, dynamische Dimensionierung und Beschaffung von Minutenreserve durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. Das Verfahren zur dynamischen Dimensionierung von Regelleistung und dessen Implementierung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Festlegung.

#### **4. Ausgestaltung im Einzelnen**

##### **4.1. Ausschreibungszyklus von einem Kalendertag (Tenorziffer 1)**

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, einen Ausschreibungszyklus von einem Kalendertag vorzugeben, obwohl verschiedene Marktakteure, insbesondere Stadtwerke und Betreiber industrieller Anlagen, für eine Beibehaltung der bisherigen werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung von Minutenreserve plädiert haben, bei der das Ende der Ausschreibungen für die einzelnen Tage des Wochenendes und den sich anschließenden Montag der Folgewoche


---

<sup>3</sup> Vgl. Bundeswirtschaftsministerium, Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ S. 30.

sowie auch für Feiertage auf den vorhergehenden letzten Arbeitstag fällt. Eine kalendertägliche Ausschreibung ist nach Auffassung der Beschlusskammer für eine Förderung der Marktintegration dargebotsabhängiger EE-Anlagen in den Minutenreservemarkt erforderlich. Darüber hinaus bewirkt eine kalendertägliche Ausschreibung von Minutenreserve eine Harmonisierung der Ausschreibungszyklen von Minutenreserve und Sekundärregelleistung, welche gem. der Regelung der Tenorziffer 1 des Beschlusses BK6-15-158 ebenso kalendertäglich zu beschaffenden ist, und ermöglicht die Nutzung von Synergien auf Seiten der Regelenergieanbieter.

**a)** Die bisherige werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung wird den gestiegenen Anforderungen, die sich aus der Marktintegration der EE ergeben, nicht mehr gerecht. Sie erfordert eine Angebotsstellung spätestens am vorherigen Arbeitstag. Dies hat zur Folge, dass für das Wochenende (insbesondere für den Sonntag) und den darauf folgenden Montag sowie analog für Feiertage der zeitliche Abstand von mehreren Tagen zwischen der Angebotsabgabe und der Erbringung von Minutenreserve zu groß ist, um Betreibern dargebotsabhängiger EE-Anlagen eine hinreichende Prognose ihrer verfügbaren Kapazität und damit eine Teilnahme an diesen Ausschreibungen zu ermöglichen. Denn die Stromerzeugung dargebotsabhängiger EE-Anlagen ist von meteorologischen Determinanten geprägt, die umso genauer prognostiziert werden können, je näher der Zeitpunkt der Prognoseerstellung an die Erzeugungszeit heranreicht. Damit wären Betreiber von EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung faktisch für mindestens zwei Tage vom Markt ausgeschlossen. Dies jedoch läuft dem von der Beschlusskammer intendierten Ziel, Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen in den Minutenreservemarkt zu integrieren, zuwider.

Verschiedene Marktakteure haben vorgetragen, dass die bis Ende 2017 geplanten Pilotprojekte der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Minutenreserveerbringung aus Windenergieanlagen, welche Erkenntnisse zu damit verbundenen noch offenen Fragestellungen, wie z.B. den Auswirkungen von Verschattungseffekten, liefern sollen, noch nicht so weit fortgeschritten seien, als dass dies die Einführung einer kalendertäglichen statt einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertige. Dies überzeugt aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nicht. Das vorliegende Festlegungsverfahren dient der Ausgestaltung des Minutenreservemarkts für die Zukunft. Insoweit gilt es, die Voraussetzungen für eine Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen zu schaffen und eine entsprechende Signalwirkung an die Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu erzeugen, welche diese veranlasst, die mit Investitionen verbundenen erforderlichen Anpassungen ihrer Anlagen bzw. deren Ansteuerung, der IT-Infrastruktur sowie der operativen Prozesse zur Erlangung der Präqualifikation vorzunehmen.

Richtig ist zwar, dass nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB bisher lediglich  MW an Windenergieleistung für die Erbringung von Regelenergie in Form negativer Minuten-

reserve präqualifiziert wurde, obwohl bisher Gespräche mit grundsätzlich interessierten Betreibern von Windenergieanlagen über eine zu präqualifizierende Leistung von ■■■ MW<sup>4</sup> geführt wurden bzw. werden. Dies kann aber daran liegen, dass sich die Erlösmöglichkeiten bei der negativen Minutenreserve für die Betreiber von Windenergieanlagen aktuell als nicht ausreichend darstellen, um die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Nach Auffassung der Beschlusskammer kann jedoch die gegenwärtige Erlössituation bei der Minutenreserve und die damit verbundene betriebswirtschaftliche Entscheidung der Windenergieanlagenbetreiber, auf eine Präqualifikation und eine Projektteilnahme zu verzichten, nicht den Maßstab für die regulatorische Gestaltung eines zukünftigen Minutenreservemarkts bilden. Denn die gegenwärtige Erlössituation kann nicht für die Zukunft dauerhaft unterstellt werden, da sie in einem wettbewerblichen Umfeld Veränderungen aufgrund von Marktbewegungen unterliegen dürfte. Zudem unterstreicht das oben genannte Leistungsvermögen die zukünftige Rolle dargebotsabhängiger EE-Anlagen für die Erbringung von Systemdienstleistungen im Energieversorgungssystem und macht die Erforderlichkeit ihrer Integration in die Regelenergiemärkte deutlich.

Ein durch eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung bedingter teilweiser Marktausschluss dargebotsabhängiger EE-Anlagen für mindestens zwei Tage bedeutet ferner, dass die zur Ausregelung der Übertragungsnetze zur Verfügung stehenden Potenziale nicht optimal ausgeschöpft werden können. Insoweit ist die werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung aus Sicht der Beschlusskammer der kalendertäglichen Ausschreibung hinsichtlich der auf dem Minutenreservemarkt erzielbaren wettbewerblichen Effizienz und Liquidität unterlegen.

**b)** Eine Beibehaltung der werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung von Minutenreserve wird von kleinen und industriellen Anbietern insbesondere aufgrund der an arbeitsfreien Tagen schwächeren bzw. nicht vorhandenen personellen Besetzung in den Warten, bei den Technischen Einheiten sowie in den Handelsabteilungen gegenüber der kalendertäglichen Ausschreibung bevorzugt. Eine kalendertägliche Ausschreibung bewirke für diese Anbieter einen deutlich höheren personellen und operativen Aufwand. Selbst wenn durch den mit Tenorziffer 2 lit. a weit vorgezogenen Ausschreibungsbeginn die Möglichkeit der Angebotsabgabe an Werk- bzw. Arbeitstagen bestehe, müsse im Fall der Bezuschlagung der Angebote an Wochenenden oder Feiertagen Personal vorgehalten werden, welches die Zuschlagsinformation entgegennehme und die sich daraus ergebenden abwicklungstechnischen Prozesse zur Erbringung der Minutenreserve initiere. Zugleich müsse Personal bereit stehen, das im Falle nicht bezuschlagter Gebote eine Vermarktung der Kapazität in den börslichen Auktionen vornehmen könne. Daraus ergebe sich ein erheblicher Mehraufwand, so dass die betroffenen Anbieter an Teilen des Minutenreservemarktes künftig nicht partizipieren könnten und die Vermarktungsaktivität

---

<sup>4</sup> Vgl. [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net), im 2. Quartal 2017 vorgehaltene negative Sekundärregelleistung: 1.846 MW und negative Minutenreserveleistung: 1.072 MW.

reduziert oder ggf. ganz eingestellt werden müsse. Dies führe zu einem Angebotsrückgang und zu einer Verteuerung des Systems.

Die Beschlusskammer erkennt die vorgetragene Problematik zwar grundsätzlich an, sieht hierin aber keine hinreichend schwerwiegenden Gründe, um von der Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung abzusehen. Denn anders als bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung, die einen faktischen teilweisen Marktausschluss für dargebotsabhängige Einspeiser bedeutet (s.o.), liegt es im Falle einer kalendertäglichen Ausschreibung allein in der wirtschaftlichen Abwägung des Anbieters begründet, ob künftig eine Marktbetätigung unter Einsatz zusätzlichen Personals bzw. unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters für die Vermarktung und Abwicklung der Prozesse an Wochenenden sowie Feiertagen erfolgt, oder ob auf eine Ausschreibungsteilnahme an Wochenenden oder Feiertagen verzichtet wird.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Umstellung des Ausschreibungszyklus auf einen Kalendertag Marktaustritte einiger Anbieter nach sich ziehen könnte. Allerdings wird dieser Möglichkeit durch bessere Teilnahmebedingungen und Anreize zur Marktteilnahme anderer Teilnehmer entgegengewirkt, so dass selbst bei etwaigen kurzfristigen Preissteigerungen aufgrund von Marktaustritten diese auf mittlere und lange Sicht durch die preissenkenden Effekte infolge von Marktzutritten mindestens kompensiert werden dürften.

Eine Beibehaltung der werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung von Minutenreserve ist aus Sicht der Beschlusskammer angesichts der Einführung einer für die Marktteilnahme dargebotsabhängiger EE-Anlagen erforderlichen kalendertäglichen Ausschreibung von Sekundärregelleistung (vgl. Beschluss BK6-15-158, Tenorziffer 1) nicht zielführend. Anbieter, die an beiden Märkten tätig sind, müssen aufgrund des Übergangs von der wöchentlichen zur kalendertäglichen Sekundärregelleistungsausschreibung ohnehin eine Umstellung ihrer betrieblichen Organisation und Prozesse vornehmen. Zur Minimierung des Aufwands zur Teilnahme am Sekundärregelleistungs- und Minutenreservemarkt ist vorliegend insoweit eine Harmonisierung der Ausschreibungszyklen von Sekundärregelleistung und Minutenreserve notwendig, welche diesen Anbietern die Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht.

Darüber hinaus kann die Beschlusskammer – harmonisierte Ausschreibungszyklen von Sekundärregelleistung und Minutenreserve vorausgesetzt – das Argument, dass eine werk- bzw. arbeitstägliche Ausschreibung im Vergleich zu einer kalendertäglichen Ausschreibung mit weniger Arbeitsaufwand für die Anbieter einhergehe, nicht nachvollziehen. Denn der Aufwand für die Angebotsabgabe und die Verarbeitung der Zuschlagsinformation am Freitag für die Tage des Wochenendes und den sich anschließenden Montag der Folgewoche ist für Teilnehmer der Minutenreserve- und Sekundärregelleistungsausschreibung bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung deutlich höher als bei einer kalendertäglichen Ausschreibung. Bei kalendertäglicher Ausschreibung müssten seitens der Marktakteure für die Minutenreserveausschreibung in positiver und negativer Regelrichtung mit jeweils sechs Produktzeitscheiben

(vgl. Tenorziffer 3), somit für zwölf Einzelausschreibungen, Angebote erstellt und bearbeitet werden. Gleiches gilt für die Sekundärregelleistungsausschreibung. In Summe wären also bis zu vierundzwanzig Einzelausschreibungen durch Angebote zu bedienen. Demgegenüber wäre bei einer werk- bzw. arbeitstäglichen Ausschreibung vor dem Wochenende im Regelfall die dreifache Anzahl an Einzelausschreibungen durch Angebote zu bedienen, also für die Sekundärregelleistung und die Minutenreserve in Summe zweiundsiebzig Einzelausschreibungen. Bei an das Wochenende angrenzenden Feiertagen erhöht sich die Anzahl der Einzelausschreibungen entsprechend. Dagegen wenden sich verschiedene Marktakteure, die sich während des Workshops dahingehend geäußert haben, dass die Häufung von Ausschreibungen vor dem Wochenende einen erheblichen Arbeitsaufwand verursache, der ebenfalls nur durch zusätzliches Personal leistbar wäre. Insoweit steht der diesbezügliche Aufwand dem der kalendertäglichen Ausschreibung gegenüber, ohne jedoch die positiven Effekte einer kalendertäglichen Ausschreibung, wie eine bessere Kapazitätsprognose oder die Berücksichtigung kurzfristiger Marktinformationen für eine bessere Preisprognose, nutzen zu können.

#### **4.2. Ausschreibungsablauf (Tenorziffer 2)**

Beim Ausschreibungsablauf hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, in Bezug auf die Regelungen zum Ausschreibungsbeginn und zur Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung bei Bedarfsunterdeckung die entsprechenden Vorgaben der Sekundärregelleistungsausschreibung aufzugreifen und insoweit eine Harmonisierung herzustellen (vgl. BK6-15-158, Tenorziffer 2 lit. a und d). Die bisherigen Fristen zum Ausschreibungsende und zur Bekanntgabe der Zuschlagsinformation werden fortgeführt (vgl. Beschlüsse BK6-10-099, Tenorziffer 2, BK6-06-012, Tenorziffer 4).

**Zu a)** Der Beginn der Ausschreibung von Minutenreserve ist auf D-7, 10:00 Uhr, festgelegt; zeitgleich mit dem Ausschreibungsbeginn erfolgt gemäß Tenorziffer 11 lit. a auch die Veröffentlichung des Minutenreservebedarfs durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. Damit startet die Ausschreibung weit vor ihrem unter lit. b auf D-1, 10:00 Uhr, festgelegten Ende, welches aufgrund der kalendertäglichen Ausschreibung auch auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen kann. Insbesondere für kleine Anbieter, die aufgrund ihrer betrieblichen Organisation für eine Angebotsabgabe an Wochenenden oder Feiertagen nicht zur Verfügung stehen, soll somit die Möglichkeit bestehen, eine Angebotsstellung an Arbeitstagen, d.h. zu Bürozeiten, zu realisieren. Die vorgegebene Vorlaufzeit ist unter Berücksichtigung möglicher Feiertagskonstellationen geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Soweit von Anbietern eine Angebotsstellung unter Nutzung des eingeräumten zeitlichen Vorlaufs vorgenommen wird, bleibt eine Angebotsanpassung oder eine Entfernung von Angeboten bis zum Ausschreibungsende möglich.

**Zu b und c)** Die vorgegebenen Fristen für das Ausschreibungsende sowie für die Information der Anbieter von Minutenreserve über die Erteilung des Zuschlags entsprechen den Regelungen der Tenorziffer 2 Satz 3 der Beschlusses BK6-10-099. Zur weiteren Begründung wird auf 3.2. der genannten Entscheidung bzw. auf 2.2.4. des Beschlusses BK6-06-012 Bezug genommen.

**Zu d)** Für den Fall der Bedarfsunterdeckung in der Minutenreserveausschreibung ist es den regelzonenverantwortlichen ÜNB gestattet, eine zweite Ausschreibung vorzunehmen. Da die Ausschreibung D-1, 10:00 Uhr, endet, verbleibt den regelzonenverantwortlichen ÜNB ausreichend Zeit für eine zweite Ausschreibung am Nachmittag desselben Tages.

#### **4.3. Sechs Produktzeitscheiben von vier Stunden (Tenorziffer 3)**

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, die gegenwärtige Regelung zur Ausschreibung von sechs vierstündigen Produktzeitscheiben beizubehalten. In Verbindung mit der Verkürzung der Produktdauer bei der Sekundärregelung auf vier Stunden (vgl. Beschluss BK6-15-158, Tenorziffer 3) wird somit im Zuge einer behutsamen Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen auf den Regelleistungsmärkten eine Harmonisierung der Produktzeiten der Sekundärregelung und der Minutenreserve erreicht. Diese Produktharmonisierung wird von Seiten der Marktakteure mehrheitlich begrüßt. Denn eine zeitliche Kompatibilität der Regelleistungsprodukte untereinander und gegenüber Standardenergiehandelsprodukten (z.B. Peakload-Produkten der Börse) ermöglicht die Standardisierung von Prozessen und die Nutzung von Synergiepotenzialen. Dem Begehren verschiedener Marktakteure zur Einführung einer Produktdauer von nur einer Stunde oder sogar nur fünfzehn Minuten in Kombination mit produktzeitscheibenübergreifenden Blockangeboten wird nicht entsprochen.

Insbesondere die Betreiber dargebotsabhängiger EE-Anlagen haben in der Konsultation den Wunsch nach einer Reduzierung der Produktdauer auf eine Stunde oder sogar auf eine Viertelstunde geäußert und in diesem Zusammenhang angeregt, für Betreiber konventioneller Erzeugungsanlagen mit signifikanten An- und Abfahrkosten die Möglichkeit zur Abgabe von produktzeitscheibenübergreifenden Blockangeboten vorzusehen. Diesbezüglich wird beispielhaft auf die Blockangebote in der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT verwiesen.

Der Beschlusskammer ist zwar bewusst, dass kürzere, ein- oder viertelstündige Produktzeiten für dargebotsabhängige Einspeiser eine noch bessere Einsatzentscheidung ihrer verfügbaren Kapazitäten ermöglicht. Allerdings hegt die Beschlusskammer in Bezug auf produktzeitscheibenübergreifende Blockangebote bereits angesichts der gegenüber der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT deutlich unterschiedlichen Zielrichtung der Beschaffung von Minutenreserve erhebliche Bedenken. Denn anders als bei der Ausschreibung von Minutenreserve, bei der es einen vorab festgestellten, für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit notwendigen Bedarf



zu beschaffen gilt, erfolgt in der Day-Ahead-Auktion der EPEX SPOT eine Kostenoptimierung unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Menge an Angebot und Nachfrage. Dazu erfolgt eine Gesamtkostenoptimierung über alle Stunden des Folgetages unter Einbeziehung der Gebote für einzelne Stunden und der stundenübergreifenden Blockangebote. Der Zuschlagsalgorithmus entscheidet in einem iterativen Verfahren, ob Gebote für eine Stunde (teilweise) berücksichtigt werden und ob Blockangebote berücksichtigt oder verworfen werden. Das bezuschlagte Volumen der auf diesem Wege zum Ausgleich gebrachten Angebots- und Nachfragemenge hängt daher unmittelbar von den Eigenschaften der zugrunde liegenden Angebote ab. Die diesem Zuschlagsverfahren zugrunde liegende Intention ist nicht vergleichbar mit dem für die Beschaffung von Minutenreserve bestehenden Ziel.

Bei der Beschaffung von Minutenreserve steht die Beschaffung einer fest vorgegebenen, für die Gewährleistung der Systemstabilität relevanten Nachfragemenge im Vordergrund. Eine Beschaffung dieser Nachfragemenge per Ausschreibung setzt ein praktikables, transparentes Vergabeverfahren sowie die Nachvollziehbarkeit der Ausschreibungsergebnisse voraus. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre nach Auffassung der Beschlusskammer bei Einführung produktzeitscheibenübergreifender Blockangebote auch weiterhin für jede Produktzeitscheibe eine ausschließliche Bezuschlagung nach dem Leistungspreis vorzunehmen. D. h. ein Blockangebot würde nur dann bezuschlagt, wenn der für eine Produktzeitscheibe gebotene Leistungspreis im Rahmen des Blockangebots geringer als oder gleich dem Grenzleistungspreis der jeweiligen Produktzeitscheibe wäre. Unter dieser Prämisse könnte die von den Marktteilnehmern geforderte Einführung von Blockangeboten bei der Beschaffung von Minutenreserve allerdings zu Bedarfsunterdeckungen führen. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen Blockangebote, die auch nur in einer einzigen der von ihnen umfassten Produktzeitscheiben teurer wären als das jeweilige Grenzangebot, vollständig zu verwerfen wären. Sofern Anbieter in hohem Umfang Blockangebote abgeben würden, könnte dies zum Ausschluss einer großen Zahl von Blockangeboten mit der Gefahr der Bedarfsunterdeckung führen. Im gegenwärtigen Marktumfeld, welches noch von einer nicht zu vernachlässigenden Durchdringung von konventionellen Anlagen gekennzeichnet ist, darf diese Gefahr aus Sicht der Beschlusskammer nicht ignoriert werden. Dies wäre aus Systemsicherheitsgründen nicht akzeptabel. Bei Bedarfsunterdeckungen könnte zwar grundsätzlich eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden. Eine zweite Ausschreibung sollte aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben am Tag D-1 jedoch einen Ausnahmefall darstellen und nicht – wie dann womöglich – zum Regelfall werden.

Alternativ wäre – wie von den regelzonenverantwortlichen ÜNB vorgetragen – die Etablierung eines Vergabemechanismus in Form einer Tagesoptimierung der Leistungsvorhaltekosten möglich, dessen konkrete Ausgestaltung der Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung nicht vorgelegt wurde. Ein produktzeitscheibenübergreifendes, kostenoptimierendes Vergabeverfahren wäre nach Darstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB jedoch in seiner Ausgestaltung komplex, für Marktakteure nicht mehr transparent sowie die Bezuschlagung von Angeboten nur

äußerst schwer nachvollziehbar. Dies rührt insbesondere daher, dass günstige Einzelangebote für eine bestimmte Produktzeitscheibe zugunsten von Blockangeboten, die zwar im Mittel günstiger, aber in der betreffenden Produktzeitscheibe teurer sind als das Einzelangebot, nicht berücksichtigt würden. Ein solcher Vergabemechanismus begründet bereits unter den Gesichtspunkten der mangelnden Transparenz und Nachvollziehbarkeit deutliche Bedenken bei der Beschlusskammer. Äußerst kritisch erscheint auch die mögliche Verdrängung von Einzelangeboten durch Blockangebote; konventionelle Blockangebote könnten insoweit die Einzelangebote der EE verdrängen. Dies aber liefe der einer Einführung von einstündigen oder sogar kürzeren Produktzeiten zugrunde liegenden Intention, die Marktteilnahme EE-Anlagen zu erleichtern, zuwider. Der Konflikt, dass bei Grenzgebieten Einzelangebote durch Blockgebote verdrängt werden könnten, ließe sich allenfalls durch eine Überkontrahierung von Minutenreserve vermeiden. Dies würde jedoch zu höheren Vorhaltekosten zulasten der Netznutzer führen und kann daher nicht zugelassen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist die Einführung kürzerer Produktzeiten in Verbindung mit produktzeitscheibenübergreifenden Blockangeboten insoweit abzulehnen.

#### **4.4. Regelzonenübergreifende Ausschreibung (Tenorziffer 4)**

Die Vorgaben zur regelzonenübergreifenden Ausschreibung von Minutenreserve sowie zur Beantragung sogenannter Kernanteile entsprechen den Regelungen aus Tenorziffer 5 des Beschlusses BK6-10-099. Im Verlaufe des Verfahrens wurde kein Änderungsbedarf vorgetragen, so dass diese Regelungen unverändert fortbestehen.

In Folge von netztechnischen Restriktionen kann es erforderlich werden, zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung heranzuziehen, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich ist. Zwar wurde in jüngster Vergangenheit seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB von dieser Sonderregelung kein Gebrauch gemacht, angesichts der starken Zunahme strombedingter Engpässe und der deutlichen Erhöhung der von den regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Beseitigung temporärer Leitungsempässe durchzuführenden Redispatch-Maßnahmen<sup>5</sup> kann eine künftige Anwendung der Sonderregelung jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass die Beschlusskammer diese Regelung fortführt.

Die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in ihrer eigenen Regelzone ausschreiben zu dürfen, ist den ÜNB grundsätzlich bereits mit § 6 Abs. 2 StromNZV eröffnet, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere

---

<sup>5</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 3. Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen 2015 (Viertes Quartal 2015 sowie Gesamtjahresbetrachtung 2015) vom 2. August 2016, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen Viertes Quartal 2016 sowie Gesamtjahr 2016 vom 29. Mai 2017.

zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist. Die vorliegende Antragsregelung dient dazu, die Beurteilung des netzsicherheitstechnischen Erfordernisses nicht allein in das Ermessen der regelzonenverantwortlichen ÜNB zu stellen, sondern einer behördlichen Überprüfung unterziehen zu können. Eine behördliche Überprüfung ist geboten, da die Gestattung des Zusatzkriteriums „Anschlussregelzone“ in seiner Wirkung der Genehmigung eines Kernanteils gleichkommt und dieser aus wettbewerblicher Sicht einen erheblichen Rückschritt bedeutet. Die Beschlusskammer stellt heraus, dass aus diesem Grund die zu einer Genehmigung eines Antrags anzulegenden Maßstäbe hoch sind.

#### **4.5. Mindestangebotsgröße (Tenorziffer 5)**

**4.5.1.** Die Vorgaben der Sätze 1 bis 3 zur Mindestangebotsgröße von 5 MW, zur Zulässigkeit der Einkürzung von Angeboten auf die Mindestangebotsgröße und zum Angebotsinkrement von 1 MW entsprechen den Regelungen der Tenorziffer 7 des Beschlusses BK6-10-099.

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, die Mindestangebotsgröße bei 5 MW zu belassen. Zur Förderung des Markteintritts kleiner Anbieter ist eine Ausnahme von der Mindestangebotsgröße zulässig (vgl. 4.5.2.). Der zahlreich vorgetragenen Anregung der Marktakteure zur Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW kann die Beschlusskammer mangels Erforderlichkeit sowie aufgrund möglicher negativer wettbewerblicher Auswirkungen wie auch aufgrund einer Verringerung der Anreizwirkung zur Bilanzkreistreue nicht nachkommen (vgl. 4.5.3.). Vereinzelt Vorschläge aus dem Markt zur Absenkung des Angebotsinkrements auf 0,1 MW (vgl. 4.5.4.) sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht zielführend.

**4.5.2.** Die Ausnahmeregelung der Sätze 4 und 5 ist geeignet, kleinen Anbietern von Minutenreserve und insbesondere Anbietern, die Kleinstanlagen poolen bzw. Demand-Side-Management-Systeme betreiben, eine eigenständige Marktteilnahme zu ermöglichen.

Die Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße erlaubt es einem Anbieter von Minutenreserve, Angebote mit einer Angebotsgröße in Höhe von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW abzugeben. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Tenorziffer 3) in positiver bzw. negativer Regelrichtung in der betreffenden Regelzone gestellt wird. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Anbieter bereits in einer anderen Regelzone die Mindestangebotsgröße erreicht bzw. überschritten hat. Danach könnte ein Anbieter bspw. in der Regelzone A für eine oder mehrere der sechs Produktzeitscheiben der positiven und/oder negativen Minutenreserve jeweils maximal ein Angebot unterhalb von 5 MW abgeben sowie in der Regelzone B ebenfalls, obwohl er in der Regelzone C bereits in der Lage ist, Angebote in Höhe von 5 MW zu stellen. Die vorliegende Ausnahmeregelung bietet

insoweit potenziellen kleinen Anbietern die Möglichkeit, in einer oder mehreren Regelzonen eigenständig mit kleinen Angebotsgrößen in den Markt einzutreten und schrittweise bis zum Erreichen der „regulären“ Mindestangebotsgröße von 5 MW zu wachsen.

Nach den bisherigen, nun außer Kraft gesetzten Vorgaben besteht hingegen für Akteure, welche die Mindestangebotsgröße von 5 MW innerhalb einer Regelzone ggf. auch durch Poolung nicht erreichen, nur die Option, mit weiteren Betreibern von Anlagen bzw. potenziellen Anbietern von Minutenreserve anderer Regelzonen in Kooperation zu treten und im Wege einer regelzonenübergreifenden Poolung die Mindestangebotsgröße zu erlangen. Dies ist in der praktischen Ausgestaltung komplex und wird bzw. wurde nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB bisher von keinem der Marktteilnehmer genutzt. Demgegenüber bewirkt die Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße für diese Anbieter eine deutlich erleichterte Marktteilnahme und wird in den im Verfahrensverlauf eingegangenen Stellungnahmen von vielen Marktakteuren begrüßt.

Die Beschlusskammer hatte erwogen, dass bei Anbietern von Minutenreserve, die mehrere Pools innerhalb derselben Regelzone betreiben, bspw. einen Kraftwerks-Pool und einen Pool mit Kleinstanlagen, diese Anlagenpools in Bezug auf die Anwendung der Ausnahmeregelung wie separate Anbieter behandelt werden sollen. Diesbezüglich haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB Bedenken dahingehend geäußert, dass ein Anreiz zur Splittung bereits präqualifizierter Anlagen auf mehrere Pools entstehen könnte. Dies bedeute für die regelzonenverantwortlichen ÜNB und auch für die Anbieter zusätzlichen Aufwand. Diesen Bedenken hat die Beschlusskammer Rechnung getragen und von der vorgeschlagenen Auslegung der Ausnahmeregelung Abstand genommen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße ist insoweit auf den Anbieter zu beziehen.

Das in der Konsultation von verschiedenen Marktteilnehmern vorgetragene Argument, die gegenständliche Ausnahmeregelung gehe mit einer Ungleichbehandlung unterschiedlich großer Minutenreserveanbieter einher, hat die Beschlusskammer hingegen nicht überzeugt. Denn die etablierten Anbieter können die Ausnahmeregelung ebenfalls nutzen, auch wenn sie bei der Angebotsstellung nicht darauf angewiesen sind.

Die in einigen Stellungnahmen dargestellte Gefahr eines Missbrauchs der genannten Ausnahmeregelung durch die Gründung mehrerer Anbietergesellschaften kann die Beschlusskammer ebenso nicht erkennen. Nach Ansicht der Beschlusskammer dürfte der organisatorische und operationelle Aufwand zur Firmengründung etc. den Vorteil der Vermarktung kleiner Angebotsgrößen deutlich überwiegen. Dies gilt insbesondere angesichts des Hinweises aus dem Markt, dass eine wirtschaftliche Teilnahme am Minutenreservemarkt mit solch kleinen Angebotsgrößen dauerhaft nicht realisierbar sei.

**4.5.3.** Eine Absenkung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW ist bedingt durch die eingeführte Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße nicht erforderlich; sie kommt zudem sowohl aufgrund der Gefahr negativer wettbewerblicher Implikationen als auch aufgrund einer Verringerung der Anreize zur Bilanzkreistreue nicht in Betracht.

a) Nach Ansicht der Beschlusskammer sollen kleine Mindestangebotsgrößen, wie die im Verfahrensverlauf vielfach geforderte Mindestangebotsgröße von 1 MW, den Markteintritt neuer und kleiner Anbieter von Minutenreserve fördern. Diesen Zweck erfüllt bereits die vorgegebene Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße (s.o.). Insbesondere der Vortrag verschiedener Marktakteure, eine kleine Mindestangebotsgröße sei zwar für den Markteinstieg sinnvoll, aber dauerhaft nicht wirtschaftlich darstellbar, lässt den Bedarf einer generellen Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW nicht erkennen.

b) In Bezug auf die von zahlreichen Marktakteuren vorgetragene Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW gab es im Workshop von Seiten einiger Forschungsinstitute kritische Äußerungen. Insbesondere wurde dargetan, dass die Einführung einer Mindestangebotsgröße von 1 MW eine weitere Auffächerung der Angebote und damit eine bessere Preisoptimierung für etablierte Anbieter von Minutenreserve ermögliche. Strategisches Bietverhalten könne dadurch erleichtert werden.

c) Die Bedenken der Beschlusskammer gegen eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW resultieren auch aus einer möglichen Verringerung der Anreizwirkung zur Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV). Die ausgeglichene Bilanzkreisbewirtschaftung ist jedoch für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems von herausragender Bedeutung. Starke gleichgerichtete Unausgeglichheiten über viele Bilanzkreise können den vollständigen Einsatz der vorgehaltenen Regelleistung erfordern und stellen insoweit eine potenzielle Gefahr für die Systemsicherheit dar.

Der Anreiz zur ausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise wird über den Ausgleichsenergiepreis (reBAP) gesetzt. Die Bilanzungleichgewichte der BKV werden seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB durch die Bereitstellung von Ausgleichsenergie ausgeglichen. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung dieser Ausgleichsenergie bildet der reBAP in Euro/MWh. Dieser wird auf viertelstündlicher Basis ermittelt, indem die Kosten bzw. Erlöse für die Inanspruchnahme von Sekundärregel- und Minutenreservearbeit durch den NRV-Saldo dividiert werden. Der reBAP wird spätestens am zwanzigsten Werktag des Folgemonats veröffentlicht.

Mit Beschluss BK6-12-024 hat die Beschlusskammer Vorgaben für zusätzliche Elemente bei der Bestimmung des reBAP gemacht, wie eine Börsenpreiskopplung und einen Zuschlag von 50 % bzw. 100 Euro/MWh auf den reBAP bei einer Auslastung der vorgehaltenen Regelleistung von 80 %. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass zum einen der reBAP nicht vorhersehbar ist und zum anderen der Ausgleich der Bilanzkreise über die Börse günstiger ist als die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie. Trotz dessen ist es im gegenwärtigen System nicht gänzlich ausgeschlossen, dass BKV mit entsprechendem Aufwand den reBAP abschätzen können. Seitens der Regelenergieanbieter kann aus den D-1 veröffentlichten Arbeitspreisen der Sekundärregelenergie- und Minutenreserveangebote sowie der Lage ihrer Angebote in der Merit-Order bei Abruf der jeweiligen Gebote durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB auf den etwaigen reBAP geschlossen werden.

Eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW würde den Anbietern von Minutenreserve eine weitere Auffächerung und Verteilung ihrer Angebote entlang der Merit-Order und somit eine bessere Abschätzung des etwaigen reBAP ermöglichen. Eine Kenntnis des etwaigen reBAP kann zumindest die Möglichkeit für BKV eröffnen, sich zulasten der Ausgleichsenergie zu optimieren. Ein derartiges Vorgehen dürfte praktisch zwar aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen für den BKV mit einem finanziellen Risiko behaftet sein, ist aber nicht auszuschließen. Zwar könnte einer möglichen Abschätzung des etwaigen reBAP durch eine Einschränkung der Transparenzanforderungen begegnet werden, indem die Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse, insbesondere der Arbeitspreise, erst nach dem Regelenergieeinsatz (bspw. D+1) erfolgt, so dass zum Zeitpunkt des Abrufs die Lage der Angebote in der Merit-Order nicht offenkundig ist. Im Interesse eines funktionierenden Minutenreservemarkts hat sich die Beschlusskammer jedoch für eine im Anschluss an die Ausschreibung zeitnahe Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse entschieden, die es den Anbietern ermöglicht, die aus diesen Angebotsdaten gewonnenen Erkenntnisse in die nächste Angebotsstellung einfließen zu lassen (vgl. Tenorziffer 11).

Unter Würdigung der vorgetragenen Argumente stimmt die Beschlusskammer einer Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 1 MW nicht zu.

**4.5.4.** Vereinzelt Anregungen von Marktakteuren, das Angebotsinkrement statt auf 1 MW auf das an börslichen Märkten übliche Inkrement von 0,1 MW festzulegen, wird nicht gefolgt.

Die Erforderlichkeit einer Granularität in der Minutenreservevorhaltung von 0,1 MW erscheint der Beschlusskammer angesichts der in der Praxis vorgenommenen Aktivierung von Minutenreserve in Blöcken von üblicherweise mehreren 10 MW fraglich. Ein aus den Verfahrenszielen abgeleiteter Nutzen in Bezug auf die gewünschte Änderung des Angebotsinkrements auf 0,1 MW ist für die Beschlusskammer nicht erkennbar. Zudem wurde vom Markt zur Notwendigkeit einer solchen Regelung auch nicht substantiell vorgetragen.

#### **4.6. Unteilbare Angebote (Tenorziffer 6)**

Die Vorgabe, nach der es Anbietern von Minutenreserve gestattet ist, unteilbare Angebote mit einer Leistung von maximal 25 MW abzugeben, entspricht der Regelung des Beschlusses BK6-10-099, Tenorziffer 8 Satz 1. Ein Änderungsbedarf in Bezug auf diese Regelung hat sich im Verlauf des Verfahrens nicht ergeben. Zur Begründung wird auf 3.8. des vorgenannten Beschlusses verwiesen.

#### **4.7. Möglichkeit der Poolung von Anlagen (Tenorziffer 7)**

Die gegenwärtigen Vorgaben zur Zulässigkeit der regelzoneninternen Poolung, zur Zuordnung der Anlagen zu einem Pool sowie zum Wechsel der Minutenreserve erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools gelten unverändert fort. Dem Vorschlag nach Einführung einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen entspricht die Beschlusskammer aus Gründen der Systemsicherheit nicht.

a) Die bisherige Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße ist nach Auffassung der Beschlusskammer aufgrund der in Tenorziffer 5 Satz 4 festgelegten Ausnahmeregelung entbehrlich. Sie wurde nach Aussage der regelzonenverantwortlichen ÜNB im Workshop auch bisher von keinem Minutenreserveanbieter genutzt. Dem hat der Markt nicht widersprochen.

b) Vielfach wurde in den Stellungnahmen der Marktteilnehmer zur Möglichkeit einer generellen regelzonenübergreifenden Poolung vorgetragen. Begründet wurde diese Anregung mit der gegenüber der regelzoneninternen Poolung größeren Flexibilität bei der Angebotsstellung und Erbringung von Minutenreserve sowie bei der Besicherung Minutenreserve erbringender Anlagen. Die Beschlusskammer erkennt die Potenziale einer regelzonenübergreifenden Poolung und die damit verbundene Erleichterung für die Anbieter. Denn über mehrere Regelzonen verteilte Anlagen eines Anbieters können flexibler als gegenwärtig für die Erbringung von Minutenreserve zusammenfasst werden. Bspw. wäre die Nutzung von Ausgleichseffekten durch regional unterschiedliche Wetterlagen für die gesichertere Bereitstellung von Minutenreserve aus einem Pool von Windenergieanlagen förderlich. Dennoch stimmt die Beschlusskammer einer regelzonenübergreifenden Poolung nicht zu, da sie nicht mit den auf der gegenwärtigen Regelzonenstruktur basierenden Mechanismen zur Überwachung und Steuerung der Lastflüsse zu vereinbaren ist.

Eine regelzonenübergreifende Poolung, bei der es den Anbietern von Minutenreserve freisteht, die Minutenreserveerbringung von Technischen Einheiten jederzeit auf Anlagen in anderen Regelzonen und ohne Information an die regelzonenverantwortlichen ÜNB zu verlagern,

erschwert die Vorschau der regelzonenübergreifenden Lastflüsse seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB, die für eine Prognose der Netzbelastung und für ein Erkennen drohender Überlastung von Betriebsmitteln erforderlich ist. Konflikte zwischen der Regelleistungserbringung und dadurch ausgelöste Überlastungen im Übertragungsnetz können nicht mehr frühzeitig erkannt werden. Die Durchführung effizienten Redispatches zur Verhinderung und Beseitigung temporärer Netzengpässe durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB wird insoweit behindert bzw. beeinträchtigt. Dies ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Regelleistung für die Systemsicherheit kritisch zu bewerten. Denn ein vollständiger Abruf der kontrahierten Regelleistung, der Sekundärregelleistung wie auch der Minutenreserve, muss zur Wahrung der Systemsicherheit jederzeit möglich sein, ohne dass dadurch Überlastungen im Übertragungsnetz entstehen, die wiederum die Systemsicherheit gefährden. Dem wäre allenfalls durch eine Pflicht der Anbieter zur Information der regelzonenverantwortlichen ÜNB über eine beabsichtigte Verlagerung der Erbringung von Minutenreserve auf Technische Einheiten in anderen Regelzonen und ggf. durch ein Vetorecht der regelzonenverantwortlichen ÜNB bei einem dadurch entstehenden oder sich verschärfenden Leitungsengpass zu begegnen. Eine Vorabfestlegung der Regelenergie erbringenden Anlagen widerspräche allerdings der mit einer Poolung von Anlagen intendierten Erhöhung der Flexibilität für Anbieter.

Die bei der regelzonenübergreifenden Poolung mögliche jederzeitige Verlagerung der Regelenergieerbringung auf Anlagen in anderen Regelzonen reduziert zudem die Eingriffsmöglichkeiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel. Demgegenüber erlaubt die auf eine Regelzone beschränkte Poolung von Anlagen den regelzonenverantwortlichen ÜNB, bei angespannten Netzsituationen den Einsatz von Minutenreserve durch einen von der Merit-Order abweichenden Abruf der Gebote nach Regelzonenzugehörigkeit so zu steuern, dass drohende Überlastsituationen nicht verschärft, sondern ggf. sogar entschärft werden können. Aus diesen Gründen ist ein Abweichen von der Merit-Order zulässig. Die Möglichkeit des regelzonenscharfen Abrufs von Minutenreserve kann bei Bedarf sogar dazu genutzt werden, die jeweilige Regelzone in eine autarke, von den anderen Regelzonen entkoppelte Ausregelung zurückfallen zu lassen. Gerade in Situationen, in denen bereits alle anderen betrieblichen Eingriffsmöglichkeiten zur Entlastung hoch ausgelasteter Betriebsmittel ausgeschöpft sind, oder aber im Störfall stellt diese Eingriffsmöglichkeit eine zusätzliche Maßnahme für die regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit dar.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren – begründet durch den Ausbau der EE im Norden Deutschlands und die Abschaltung von nuklearen und konventionellen Kraftwerken in Süddeutschland – starken Zunahme strombedingter Engpässe, insbesondere auch auf den Kuppelleitungen zwischen den Regelzonen der regelzonenverantwortlichen ÜNB 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH, wurden die Eingriffsmöglichkeiten der regelzo-



nenschaffen Aktivierung von Minutenreserve und die autarke Ausregelung von Regelzonen in der Vergangenheit von den regelzonenverantwortlichen ÜNB genutzt.

Zwar kommt es in jüngster Vergangenheit u.a. aufgrund der Saldierung von Leistungsungleichgewichten mit verschiedenen europäischen ÜNB im Rahmen der International Grid Control Cooperation sowie infolge der verbesserten Bilanzkreisbewirtschaftung seitens der BKV zu rückläufigen Abrufmengen von Regelenergie, so dass ein voller Abruf der gesamten vorgehaltenen Regelleistung in Deutschland deutlich seltener vorkommt und wesentlich seltener Konflikte mit dem Leistungsfluss im Übertragungsnetz entstehen. Dennoch sind aus Gründen der Systemsicherheit sowohl bei der Sekundärregelleistung als auch bei der nachrangig eingesetzten Minutenreserve engpassbedingte Abrufeinschränkungen in den Abrufsystemen der regelzonenverantwortlichen ÜNB hinterlegt. Denn engpassentlastende Maßnahmen wie die Durchführung von Redispatch oder die Aktivierung der Kraftwerke der Netzreserve lassen sich in der Regel nur mit längeren Vorlaufzeiten ergreifen, so dass nicht in allen Situationen, in denen ein Regelenergieeinsatz erfolgt bzw. erfolgen müsste, Engpassfreiheit unterstellt werden kann.

Neben den Engpässen auf den Kuppelleitungen zwischen einzelnen Regelzonen sind inzwischen auch zunehmend temporäre Leitungsempässe innerhalb von Regelzonen zu verzeichnen.<sup>6</sup> Engpässe innerhalb einer Regelzone können bei einem Abruf von Regelenergie in Ermangelung von über die Regelzonenzugehörigkeit hinausgehenden Ortsangaben der Regelleistungsangebote nicht berücksichtigt werden, insbesondere wenn sich die Anlagen des jeweiligen Anbieters über die ganze Regelzone verteilen und die Regelenergie erbringenden Anlagen jederzeit innerhalb des Anlagenpools gewechselt werden dürfen (vgl. Satz 3). Dies stellt die regelzonenverantwortlichen ÜNB im Rahmen des Engpassmanagements vor erhebliche Herausforderungen. Ob und inwieweit es perspektivisch sinnvoll oder erforderlich sein kann, innerhalb des Rahmenvertrags über die Erbringung von Minutenreserve die Bereitstellung weiterer Ortsinformationen zu den Regelleistungsangeboten zu vereinbaren, um eine bessere Verzahnung mit dem Engpassmanagement zu erzielen, unterfällt der Bewertung der regelzonenverantwortlichen ÜNB im Rahmen ihrer Systemverantwortung und kann insoweit vorliegend dahinstehen. Die Annahme einzelner Marktakteure, welche die Einführung einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen als für die regelzonenverantwortlichen ÜNB unproblematisch ansehen, da auch die regelzoneninterne Poolung trotz des Vorliegens von Engpässen innerhalb einzelner Regelzonen funktioniere, geht nach Ansicht der Beschlusskammer jedenfalls fehl.

---

<sup>6</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 3. Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen 2015 (Viertes Quartal 2015 sowie Gesamtjahresbetrachtung 2015) vom 2. August 2016, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen Viertes Quartal 2016 sowie Gesamtjahr 2016 vom 29. Mai 2017.

Da nach Einschätzung der Beschlusskammer bis zum Abschluss der Leitungsbauprojekte im Rahmen des Netzausbaus nicht von einer sehr wesentlichen Verbesserung der Engpasssituation im deutschen Übertragungsnetz auszugehen ist,<sup>7</sup> erscheint eine Ausweitung der Poolung mit Blick auf die geforderte Möglichkeit der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen derzeit nicht angezeigt. In Abwägung der Interessen der Anbieter nach einer möglichst hohen Flexibilität und der Anforderungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs haben aus Sicht der Beschlusskammer die Belange der Netzsicherheit Vorrang. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass durch die mit Tenorziffer 5 angeordnete Ausnahmeregelung zur Mindestangebotsgröße sowie durch die mit Tenorziffer 8 zugestandene Zulässigkeit der regelzoneninternen und regelzonenübergreifenden Besicherung Technischer Einheiten bereits ein erheblicher Flexibilitätsgewinn für die Anbieter von Minutenreserve vorhanden ist und insoweit die Nachteile der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung für die Anbieter deutlich abgemildert sind.

#### **4.8. Besicherung der Minutenreserve erbringenden Anlagen (Tenorziffer 8)**

Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, die regelzoneninterne Besicherung Minutenreserve erbringender Anlagen über präqualifizierte Anlagen Dritter wie bisher zu gestatten und darüber hinaus auch die regelzonenübergreifende Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter zuzulassen. Mit der Vorgabe zur Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung entspricht die Beschlusskammer einer seitens der Marktakteure vielfach geäußerten Forderung, obwohl seitens der regelzonenverantwortlichen ÜNB dagegen gerichtete Argumente vorgetragen wurden.

Insbesondere Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark können die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB geforderte 100%ige Verfügbarkeit ihrer angebotenen Kapazität ohne eine Besicherung ihrer Anlagen durch Dritte nicht sicherstellen. Deshalb hatte die Beschlusskammer mit ihrem Beschluss BK6-10-099 Anbietern von Minutenreserve die regelzoneninterne Besicherung ihrer Anlagen durch präqualifizierte Anlagen Dritter zugestanden. Die regelzoneninterne Besicherung über Dritte kann gegenwärtig nur durch bilateral zwischen Anbieter und besicherndem Dritten abgestimmte Prozesse operativ abgewickelt werden. Ein Besicherungskonzept bzw. -prozess der regelzonenverantwortlichen ÜNB existiert dafür bisher nicht.

Nach glaubhafter Darstellung von Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation und im Workshop scheitern Anbieter jedoch oft daran, einen besichernden Dritten innerhalb der Regelzone zu finden. Ferner möchten Anbieter mit über mehrere Regelzonen verteilten

---

<sup>7</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2016/2017 sowie das Jahr 2018/2019 vom 29.04.2016, Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2017/2018 sowie das Jahr 2018/2019 vom 28.04.2017.

(Einzel-)Anlagen, die aufgrund der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung nicht gebündelt werden können, zumindest aber eine Besicherung aus eigenen Anlagen realisieren, um Kapazität für die Minutenreserve zur Verfügung stellen zu können. Die angeordnete Regelung zur regelzonenübergreifenden Besicherung ermöglicht es diesen Marktakteuren nunmehr, ihre Anlagen zur vertraglichen Erfüllung einer 100%igen Verfügbarkeit ihrer Angebote gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB durch präqualifizierte, in anderen Regelzonen gelegene Technische Einheiten des Anbieters selbst oder eines Dritten zu besichern. Dies erleichtert die eigenständige Marktteilnahme kleiner Anbieter erheblich.

Die Auffassung der regelzonenverantwortlichen ÜNB, nach der die Argumente gegen eine regelzonenübergreifende Poolung (vgl. 4.7.) auch auf die regelzonenübergreifende Besicherung zutreffen, kann die Beschlusskammer nicht teilen. Erhebliche Konflikte mit dem Engpassmanagement der regelzonenverantwortlichen ÜNB sind für die Beschlusskammer im Fall der regelzonenübergreifenden Besicherung nicht ersichtlich. Anders als bei einer regelzonenübergreifenden Poolung, bei der die Erbringung von Minutenreserve durch den Anbieter jederzeit, beliebig häufig und ohne Kenntnis der regelzonenverantwortlichen ÜNB auf in anderen Regelzonen gelegene Anlagen verlagert werden könnte, ist die regelzonenübergreifende Besicherung ausschließlich für den Fall technischer Störungen oder Ausfälle der Minutenreserve erbringenden Anlagen zulässig, welche nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden können. Damit ist die regelzonenübergreifende Besicherung auf wenige Fälle beschränkt. Sofern die operative Abwicklung der Besicherung, wie mit Satz 4 intendiert, über die regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, ist ihnen zudem der Besichernde und die Belegenheit, d.h. die Anschluss-Regelzone, der besichernden Anlagen bekannt. Die im Besicherungsfall entstehenden Lastflüsse sind insoweit erkennbar. Sollte durch einen Besicherungsfall ein Engpass ausgelöst oder aber verstärkt werden, ist es den regelzonenverantwortlichen ÜNB wie bisher gestattet, beim Abruf von der Merit-Order abzuweichen.

Die von den regelzonenverantwortlichen ÜNB dargestellte mögliche Gefahr, dass Anbieter ihre eigene, zur Besicherung der Minutenreserve bestehende Reserve deutlich reduzieren könnten und es so zu einer starken Konzentration von Besicherungsleistung bei einem besichernden Dritten – sowie infolge dessen zu einer wesentlichen Zunahme von Besicherungsfällen zulasten der Netzsicherheit – kommen könnte, kann die Beschlusskammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen. Es steht den regelzonenverantwortlichen ÜNB jedoch frei, ein diesbezügliches Monitoring aufzusetzen und bei einer Entwicklung, die auf eine Beeinträchtigung der Systemsicherheit hindeutet, auf die Beschlusskammer zuzukommen. Die Beschlusskammer wird sodann die Daten der regelzonenverantwortlichen ÜNB prüfen und analysieren sowie bei erkennbaren Fehlentwicklungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Ferner haben die regelzonenverantwortlichen ÜNB Bedenken dahingehend geäußert, dass die Besicherung – insbesondere die regelzonenübergreifende Besicherung – von Marktakteuren

ähnlich einer Poolung zur wirtschaftlichen Optimierung genutzt werden könnte und damit zahlreiche Besicherungsfälle zulasten der Systemsicherheit entstehen könnten. Vor diesem Hintergrund betont die Beschlusskammer, dass die den Anbietern zugestandene Möglichkeit der regelzoneninternen und regelzonenübergreifenden Besicherung ausschließlich für den Fall einer technischen Störung der Minutenreserve erbringenden Anlage bzw. eines Anlagenausfalls zulässig ist. Die Inanspruchnahme einer regelzonenübergreifenden Besicherung ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass das technische Versagen der Anlage nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann. Die regelzonenverantwortlichen ÜNB sind berechtigt, einen Nachweis vom Anbieter über den eingetretenen Besicherungsfall einzufordern. Sofern die Besicherung von einem Anbieter missbräuchlich oder in einem erheblichen Maße in Anspruch genommen wird und insoweit Zweifel an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Anbieters in Bezug auf die ordnungsgemäße Erbringung von Minutenreserve bestehen, sind die regelzonenverantwortlichen ÜNB zum Entzug der erteilten Präqualifikation berechtigt.

Die regelzonenverantwortlichen ÜNB haben ein Besicherungskonzept zu entwickeln und umzusetzen, das sowohl die regelzoneninterne als auch die regelzonenübergreifende Besicherung umfasst. Ein solches System müsste nach Vorstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB derart ausgestaltet sein, dass der Abruf von Minutenreserve im Besicherungsfall durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB direkt beim Besichernden erfolgt. Damit wäre sichergestellt, dass insbesondere im Fall der regelzonenübergreifenden Besicherung die beiden betroffenen regelzonenverantwortlichen ÜNB über die identischen Abrufinformationen verfügen. Denn Fehlinformationen oder voneinander abweichende Informationen können zu fehlerhaften Regelenergieabrufen führen, die bei größeren Abweichungen systemgefährdend sein können. Ein solches, mit dem sicheren Systembetrieb verträgliches Besicherungskonzept ist – wie von den regelzonenverantwortlichen ÜNB überzeugend vorgetragen – von einer erheblichen Komplexität geprägt. Die hohe Komplexität liegt nach Ansicht der Beschlusskammer aber vor allem darin begründet, dass vorliegend die vier Regel-, Abruf- und Abrechnungssysteme der regelzonenverantwortlichen ÜNB interagieren müssen. Dies kann jedoch unter Berücksichtigung der Zusammenarbeitspflicht der regelzonenverantwortlichen ÜNB zur Gewährung von Netzzugang nicht zu einer Versagung der regelzonenübergreifenden Besicherung zulasten der Marktteilnehmer reichen. Der Beschlusskammer ist durchaus bewusst, dass die Umsetzung des geforderten Besicherungskonzepts auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB mit umfangreichen Änderungen der IT-Systeme für die Angebotsabgabe, den Abruf, die Abrechnung etc. einhergeht. Aber auch bei den Marktteilnehmern werden die Bereitstellung von Informationen sowie die Anpassung von Systemen und Prozessen entsprechend den sich aus dem Besicherungskonzept ergebenden Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB erforderlich werden. Diesen Sachverhalt hat die Beschlusskammer bereits im Rahmen der unter Tenorziffer 14 zugestandenen Umsetzungsfrist von vierundzwanzig Monaten berücksichtigt.

#### **4.9. Automatisierte Aktivierung von Minutenreserve (Tenorziffer 9)**

Mit der Vorgabe eines automatisierten Datenaustauschs zur Aktivierung von Minutenreserve über eine informationstechnische Schnittstelle wird die Regelung der Tenorziffer 6 des Beschlusses BK6-10-099 unverändert fortgeführt. Im Verfahrensverlauf hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Zur weiteren Begründung wird auf 3.6. des genannten Beschlusses verwiesen.

#### **4.10. Vergabe nach Leistungspreis und Abruf nach Arbeitspreis (Tenorziffer 10)**

Die Regelungen zum Vergabealgorithmus der Minutenreserve sowie zum Abruf von Minutenreserve und deren Vergütung entsprechen den Vorgaben der Tenorziffer 4 des Vorgängerbeschlusses BK6-10-099 und werden insoweit fortgeführt. Ebenso fortgeführt werden die Regelungen zur Behandlung als unteilbar gekennzeichnete Angebote bei der Vergabe und beim Abruf von Minutenreserve (vgl. Beschluss BK6-10-099, Tenorziffer 8 Sätze 2 und 3). Die im Verfahrensverlauf mit dem Markt erörterte Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit wie auch eine Änderung des Vergabealgorithmus unter Einbeziehung des Arbeitspreises in die Zuschlagsentscheidung hält die Beschlusskammer nicht für zielführend. Die mit dem Markt diskutierte Implementierung eines Arbeitsmarkts für Minutenreserve wird von den Marktakteuren zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

a) Die Beschlusskammer hat im Einklang mit den Anregungen des Weißbuchs des Bundeswirtschaftsministeriums und der dort aufgezeigten Einführung eines Einheitspreisverfahrens die Implementierung eines Markts für Minutenreservearbeit mit den Marktteilnehmern erörtert. Die Diskussion um die Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarkts wurde insbesondere auch vor dem Hintergrund geführt, dass europäische Vorgaben für die Zukunft ausdrücklich die Einführung von Regularbeitsmärkten fordern.<sup>8</sup> Wesentliche Komponenten der Ausgestaltung eines derartigen Arbeitsmarkts, wie etwa das Ausschreibungsende bzw. die Gate-Closure-Time, sind zukünftig über alle europäischen ÜNB zu harmonisieren und somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar.<sup>9</sup>

Im Rahmen eines Markts für Minutenreservearbeit könnten präqualifizierte Anbieter zusätzlich zu den Angeboten der Leistungsvorhaltung kurzfristig Arbeitspreisgebote abgeben und Änderungen der Arbeitspreisgebote vornehmen. Für den Abruf würde eine gemeinsame Merit-Order über alle Angebote gebildet. Ein Arbeitsmarkt würde die Marktteilnahme von Anbietern kurzfris-

---

<sup>8</sup> Vgl. Europäische Kommission, im Rahmen des Komitologieverfahrens verabschiedete Version der Guideline on Electricity Balancing, Art. 16 (5), Art. 16 (6), Art. 24 (3).

<sup>9</sup> Vgl. Europäische Kommission, im Rahmen des Komitologieverfahrens verabschiedete Version der Guideline on Electricity Balancing, Art. 24 (1).

tiger erzeugungs- und lastseitiger Flexibilität fördern. Zugleich würde ein Arbeitsmarkt die Bildung wettbewerblicher Arbeitspreise für Minutenreserve begünstigen.

Gegen die Implementierung eines Markts für Minutenreservearbeit haben die Marktakteure deutliche Bedenken vorgetragen. Insbesondere befürchten sie, dass durch mögliche Überschneidungen der Handelszeiten von Minutenreservearbeitsmarkt und Intraday-Markt der EPEX SPOT, d.h. durch eine zeitweise Parallelität dieser Märkte, negative Implikationen auf den Intraday-Markt für Viertelstundenprodukte entstehen könnten. Eine ausreichende Liquidität auf dem Intraday-Markt für Viertelstundenprodukte ist für den Ausgleich der Bilanzkreise im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung jedoch von herausragender Bedeutung.

Angesichts der von der überwiegenden Mehrheit der Marktteilnehmer gegenüber einem Arbeitsmarkt für Minutenreserve geäußerten Bedenken und der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklaren künftigen Rahmenbedingungen (s.o.) hat die Beschlusskammer auf die Festlegung von Regelungen zur Implementierung eines Minutenreservearbeitsmarkts verzichtet.

**b)** Im Rahmen der Diskussion um die Einführung eines Einheitspreisverfahrens sowie angesichts der in jüngster Vergangenheit aufgetretenen sehr hohen Arbeitspreise für Minutenreservearbeit haben einige Marktakteure in ihren Stellungnahmen eine Anpassung des Vergabealgorithmus für Minutenreserve durch Einbeziehung des Arbeitspreises in die Vergabeentscheidung angeregt. Eine derartige Lösung wäre nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nur für eine Übergangszeit anwendbar. Denn wie oben dargestellt werden künftig europäische Vorgaben zur Belegung des Wettbewerbs um den Arbeitspreis die Einrichtung von Regelarbeitsmärkten vorschreiben, welche den präqualifizierten Anbietern eine kurzfristige Abgabe oder Änderung von Arbeitspreisgeboten ermöglichen. Eine Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Zuschlagsentscheidung ist dann aufgrund seiner Veränderbarkeit auch noch nach Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer dem Markt die Möglichkeit aufgezeigt, eine Übergangslösung für ein entsprechendes Vergabeverfahren in Form eines Branchenkompromisses zu entwickeln. Dieser Vorschlag wurde seitens der Marktteilnehmer im Workshop nicht aufgegriffen; die Mehrzahl der Marktteilnehmer hat eine Berücksichtigung des Arbeitspreises beim Zuschlag abgelehnt. Für die Beibehaltung der bisherigen Vergabe allein nach dem Leistungspreis spricht dabei aus Sicht vieler Anbieter zunächst die Einfachheit des Vergabemechanismus. Als problematisch bei einer Einbeziehung des Arbeitspreises in den Zuschlag erachtet werden insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Zuschlagsmechanismus und die fehlende Kenntnis der tatsächlichen Abrufhäufigkeit und -dauer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, welche die Kalkulation der Angebote und damit die Marktteilnahme insbesondere für neue und kleine Anbieter erschwere. Nach Würdigung der vorgetragenen Argumente und unter Berücksichtigung dessen, dass ein Zuschlagsmechanismus unter Einbeziehung des Arbeits-

preises nur übergangsweise angewandt werden könnte, kommt die Vorgabe eines geänderten Vergabeverfahrens durch die Beschlusskammer nicht in Betracht.

c) Die Beschlusskammer hat die Einführung eines Einheitspreisverfahrens für die Bestimmung der Arbeitspreise der Minutenreserve im Rahmen des konsultierten Eckpunktepapiers mit dem Markt erörtert und zugleich ihre diesbezüglichen Bedenken dargetan.

Die Bedenken der Beschlusskammer in Bezug auf die Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit resultieren insbesondere aus dem mangelnden Wettbewerb um den Arbeitspreis der Minutenreserve bedingt durch den Vergabealgorithmus: Aufgrund der – wie vorstehend ausgeführt – weiterhin von der Beschlusskammer für sinnvoll erachteten ausschließlichen Bezuschlagung nach dem Leistungspreis bestimmt sich der Kreis der zur Erbringung von Minutenreservearbeit heranzuziehenden Gebote nach deren Leistungspreis; ein tatsächlicher Wettbewerb um den Arbeitspreis der Angebote existiert demnach nicht. Dies hat aus Sicht der Beschlusskammer zur Konsequenz, dass Angebote mit sehr niedrigem Leistungspreis und extrem hohem Arbeitspreis (exemplarisch: Leistungspreis = 0 Euro/MW, Arbeitspreis = 50.000 Euro/MWh) einen Zuschlag erhalten und im Rahmen des Abrufs aktiviert werden könnten. Da bei der Bestimmung der Vergütung des Abrufs nach dem Gebotspreisverfahren nur die Energiemengen des eingesetzten Angebots mit dem jeweils gebotenen Arbeitspreis bewertet werden, sind die Auswirkungen derart hoher Arbeitspreise auf die Gesamtkosten des Regelernergieabrufs begrenzt.

Anders dürfte sich jedoch die Situation im Falle der Anwendung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit darstellen. Bei diesem Verfahren bemisst sich die Vergütung aller abgerufenen Angebote nach dem Arbeitspreis des zuletzt aktivierten Angebots. Damit wäre bei Einsatz eines Angebots mit dem o. g. Arbeitspreis von 50.000 Euro/MWh dieser extrem hohe Arbeitspreis preissetzend für den gesamten Abruf von Minutenreservearbeit. Unter Beibehaltung des gegenwärtigen Vergabealgorithmus ist die Umstellung der Regelarbeit auf ein Einheitspreisverfahren nicht anreizkompatibel. Aus Sicht der Beschlusskammer dürfte dies zu höheren Kosten für den Einsatz von Regelernergie führen, auch wenn Minutenreserve gegenüber der Sekundärregelleistung deutlich seltener eingesetzt wird. Die Kosten der abgerufenen Regelarbeit werden auf viertelstündlicher Basis über den reBAP auf die BKV im Rahmen der Abrechnung der von ihnen in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie umgelegt und könnten somit in den Viertelstunden mit Minutenreserveeinsatz zu einer deutlichen Erhöhung des reBAP führen und insoweit einen Anstieg der Kostenbelastung der BKV bewirken. Insgesamt kann dadurch das finanzielle Risiko für die BKV erheblich zunehmen. Die gegenwärtigen Bedenken der Beschlusskammer hinsichtlich der möglichen Auswirkungen eines Einheitspreisverfahrens im Rahmen des bestehenden Zuschlagsverfahrens werden insbesondere auch dadurch begründet, dass in jüngster Vergangenheit regelmäßig und zunehmend Angebote für Minuten-

reserve mit Arbeitspreisen von mehreren Tausend Euro/MWh gestellt wurden und einen Zuschlag erhalten haben.

Mit Ausnahme einzelner Marktakteure hat der Markt die Bedenken der Beschlusskammer geteilt und sich gegen eine Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Die Befürworter des Einheitspreisverfahrens stellen demgegenüber die aus ihrer Sicht möglichen Vorzüge eines Einheitspreisverfahrens dar, wie eine einfache Angebotsstellung durch die Abgabe von Arbeitspreisgeboten in Höhe der Grenzkosten, im Jahresmittel sinkende Kosten für Minutenreservearbeit aufgrund des Wegfalls individueller Preisaufschläge auf die Grenzkosten, stärkere Anreize zur Bilanzkrestreue aufgrund deutlich höherer reBAP bei hohen Regelleistungsabrufen etc. Zugleich verweisen die betreffenden Marktakteure darauf, dass die Einführung eines Einheitspreisverfahrens eine Anpassung der derzeitigen Vergaberegeln für Minutenreserve erforderlich mache; neben dem Leistungspreis müsse auch der Arbeitspreis Berücksichtigung finden. Eine Änderung des Vergabealgorithmus ist aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend jedoch nicht zielführend (s.o.).

#### **4.11. Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten (Tenorziffer 11)**

§ 9 StromNZV regelt die Transparenzanforderungen an die Ausschreibung, Beschaffung und Inanspruchnahme von Regelenergie. Darüber hinaus soll gemäß § 27 Abs. 2 StromNZV die Veröffentlichung weiterer Daten festgelegt werden, wenn dadurch die Angebotsbedingungen für Regelenergie durch die Erhöhung der Markttransparenz verbessert werden oder die höhere Transparenz geeignet ist, die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelenergie zu vermindern. Aus dieser Regelung ergibt sich für die Bundesnetzagentur ein besonderer Auftrag zur Wahrung und Verbesserung der Markttransparenz.

Markttransparenz ist eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Sie ist erforderlich, um bei den Anbietern Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Märkte herzustellen. Insoweit gilt es, den Marktakteuren und potenziellen Anbietern im Rahmen der Veröffentlichungspflichten jene Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine fundierte Markteinschätzung und eine Abschätzung ihrer Markteintrittsmöglichkeiten unabdingbar sind. Die Veröffentlichung von Daten und Informationen stößt jedoch da an ihre Grenzen, wo aus ihnen Wissen abgeleitet werden kann, welches ein den Wettbewerb schädigendes Verhalten ermöglicht und die Integrität des Markts für Minutenreserve in Frage stellt. Insoweit ist bei jedem zu veröffentlichenden Datum sorgfältig zu prüfen, ob es zur Vertrauensbildung in den Markt für Minutenreserve tatsächlich erforderlich ist und ob nicht die aus dem Datum ableitbaren Informationen den Wettbewerb schädigend verwendet werden können.



**Zu a)** Die vorliegende Regelung zur Veröffentlichung des benötigten Bedarfs an Minutenreserve und etwaiger Kernanteile entspricht der bisherigen Vorgabe aus Tenorziffer 11 lit. a des Beschlusses BK6-10-099. Die Frist zur Veröffentlichung des Bedarfs hat die Beschlusskammer unter Berücksichtigung des in Tenorziffer 2 vorgegebenen Ausschreibungsablaufs angepasst.

Die von der Beschlusskammer festgelegte Frist sieht zeitgleich zum Beginn der Ausschreibung, D-7, 10:00 Uhr, die Veröffentlichung des Minutenreservebedarfs vor. Damit werden insbesondere kleine Anbieter in die Lage versetzt, unter Nutzung des eingeräumten zeitlichen Vorlaufs und in Kenntnis des benötigten Bedarfs an Minutenreserve, an Arbeitstagen eine Angebotsstellung vorzunehmen (vgl. 4.2 lit. a).

Die Beschlusskammer hatte erwogen, bei den Regelungen zur Veröffentlichung des Minutenreservebedarfs die Möglichkeit einer zukünftigen dynamischen Dimensionierung und Beschaffung von Minutenreserve durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB zu antizipieren und vorgeschlagen, dass durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB mit Ausschreibungsbeginn, D-7, zunächst der indikative Bedarf und D-2 der finale Bedarf veröffentlicht wird. Dieser Regelungsvorschlag sollte es zum einen kleinen Anbietern ermöglichen, auf Basis eines vorläufigen bzw. indikativen Bedarfs Angebote an Arbeitstagen abzugeben und zum anderen den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Option einräumen, auf wetterbedingte Änderungen der Einspeisungen aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen kurzfristig durch Anpassungen des Bedarfs an Minutenreserve zu reagieren.

Im Ergebnis des mit den Marktakteuren durchgeführten Workshops ist die Beschlusskammer jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass das Verfahren zur dynamischen Dimensionierung der regelzonenverantwortlichen ÜNB in seiner Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt so weitreichende Regelungen getroffen werden sollten. Insbesondere ist vor einer Implementierung des Verfahrens zur dynamischen Dimensionierung ein breiter Diskussionsprozess unter Einbeziehung der Marktakteure zu führen, um eine Akzeptanz des Markts für dieses Verfahren zu erzielen und etwaigen Irritationen vorzubeugen. Ein solcher Prozess benötigt hinreichend Zeit, so dass es aus Sicht der Beschlusskammer sinnvoll erscheint, den oben dargestellten Regelungsvorschlag ggf. in einem späteren Festlegungsverfahren aufzugreifen.

Nach Darstellung der regelzonenverantwortlichen ÜNB bedeute die frühzeitige Festlegung des Minutenreservebedarfs, D-7, dass damit die durch eine dynamische Bedarfsdimensionierung möglichen Effizienzgewinne „gegen null gehen“, weil ohne eine kurzfristige Berücksichtigung von Änderungen der Einspeisung aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen höhere Risikozuschläge bei der Bedarfsfeststellung notwendig seien. Die von der Beschlusskammer festgelegte Veröffentlichung des Minutenreservebedarfs D-7 erlaubt den regelzonenverantwortlichen ÜNB aber schon jetzt eine gegenüber der bisherigen Bedarfsbestimmung je Quartal deutlich bessere Reaktion auf bestimmte Ereignisse und Wetterlagen. Dies geht mit einer möglichen Reduzie-

rung der Risikoaufschläge für die regelzonenverantwortlichen ÜNB einher. Denn bisher mussten die Risikozuschläge bei der Bedarfsbestimmung für das Quartal erhoben werden, nunmehr nur noch für eine Woche im Voraus. Angesichts dessen von Effizienzgewinnen „gegen null“ zu sprechen, hält die Beschlusskammer für übertrieben. Darüber hinaus ist auf Basis der festgelegten kalendertäglichen Ausschreibung unter Beibehaltung von Vier-Stunden-Produkten eine weitere Differenzierung möglich. Die Beschlusskammer erachtet den damit erreichten Grad an Kurzfristigkeit und Differenzierungsmöglichkeit als zunächst ausreichend.

Die Beschlusskammer begrüßt und unterstützt zwar die Bestrebungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, ein Verfahren zur situationsabhängigen Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung anzuwenden. Aus Gründen der Systemsicherheit ist es für die regelzonenverantwortlichen ÜNB in Zeiten zunehmend fluktuierender Einspeisung von EE-Anlagen erforderlich, flexibel auf bestimmte Wetterverhältnisse bzw. die durch diese determinierte Einspeisung von EE-Anlagen in Abhängigkeit von der Lastsituation im Übertragungsnetz reagieren zu können und den Bedarf an Minutenreserve kurzfristig feststellen und anpassen zu können. Der Beschlusskammer ist aber auch bewusst, dass aufgrund der Regelungen dieser Festlegung u.a. zur Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung deutliche Änderungen im Markt für Minutenreserve eintreten werden, auf die sich die Marktakteure zunächst einstellen müssen. Angesichts dessen plädiert die Beschlusskammer für eine behutsame, schrittweise Einführung einer situationsabhängigen Bedarfsbestimmung für Minutenreserve durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB. So dürfte nach Auffassung der Beschlusskammer in einem ersten Schritt eine Anwendung zur Differenzierung des Minutenreservebedarfs für Arbeitstage, für Wochenenden bzw. für Feiertage, für besondere Wettersituationen etc. zielführend sein. Eine Einführung in Form von sich täglich sowie zeitscheibenscharf ändernden Minutenreservebedarfen wird seitens der Beschlusskammer gegenwärtig nicht als prioritär angesehen.

Bei ihrer Entscheidung, von der Möglichkeit einer kurzfristigen Bedarfsanpassung durch die regelzonenverantwortlichen ÜNB abzusehen und die Veröffentlichung des „finalen“ Bedarfs D-7 vorzugeben, hat die Beschlusskammer insbesondere die Hinweise verschiedener Marktakteure berücksichtigt, die dargetan haben, dass eine effiziente Preiskalkulation und Angebotsstellung an Arbeitstagen auf Basis eines nur indikativen Bedarfs nicht möglich sei und Bedarfsänderungen Angebotsanpassungen nach sich ziehen würden, die dann ggf. auch an Wochenenden oder Feiertagen realisiert werden müssten. Dies liefe jedoch der Intention der von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Regelung entgegen (s.o.). In Abwägung der vorgetragenen Argumente hat das Interesse der regelzonenverantwortlichen ÜNB an der Realisierung erwarteter Effizienzgewinne durch eine kurzfristige Dimensionierung des Minutenreservebedarfs nach Ansicht der Beschlusskammer vorliegend gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Markt zurückzutreten.

**Zu b)** Die Vorgabe zur Veröffentlichung der Angebotsdaten aller Minutenreserveangebote entspricht der bisherigen Vorgabe aus Tenorziffer 11 lit. b des Beschlusses BK6-10-099, ergänzt um die Information über die jeweils bezuschlagte Leistung. Die Frist zur Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse hat die Beschlusskammer unter Berücksichtigung des in Tenorziffer 2 vorgegebenen Ausschreibungsablaufs auf D-1, spätestens 11:00 Uhr, festgelegt. Die somit vorgegebene Veröffentlichungsfrist von maximal einer Stunde nach dem Ausschreibungsende ist für die regelzonenverantwortlichen ÜNB realisierbar und bietet den Anbietern von Minutenreserve ausreichend Zeit, um die aus dem Ergebnis der Ausschreibung abgeleiteten Erkenntnisse in die nächste Angebotsstellung einfließen lassen zu können. Die Regelung, dass im Falle einer erforderlichen zweiten Ausschreibung bei etwaiger Bedarfsunterdeckung, die Ausschreibungsergebnisse erst nach erfolgter zweiter Ausschreibung zu veröffentlichen sind, beugt möglichem strategischen Verhalten von Marktakteuren vor. Die für diesen Fall festgelegte Frist von spätestens einer Stunde nach Ausschreibungsende entspricht der für die reguläre erste Ausschreibung vorgegebenen Frist.

**Zu c)** Mit der Vorgabe zur Veröffentlichung des mittleren mengengewichteten Leistungspreises und des Grenzleistungspreises besteht die Regelung der Tenorziffer 11 lit. c des Beschlusses BK6-10-099 fort. Im Verfahrensverlauf wurde kein Änderungsbedarf geltend gemacht. Zur Begründung wird insoweit auf 3.11. der genannten Entscheidung verwiesen.

**Zu d)** Die Vorgabe zum Umfang der Veröffentlichung der eingesetzten Minutenreservearbeit entspricht der Vorgabe des Beschlusses BK6-10-099, Tenorziffer 11 lit. d. Die im NRV und in den vier Regelzonen eingesetzte Minutenreservearbeit ist jedoch nicht wie bisher jeweils separat, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gemeinsamen Darstellung zu veröffentlichen. Die festgelegte Veröffentlichungsfrist von 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde entspricht der Vorgabe in Tenorziffer 5 des Beschlusses BK6-12-024 vom 25.10.2012 zur Veröffentlichung des Saldos des NRV und der im NRV eingesetzten Energiemengen. Diese Frist ist vorliegend konsequenterweise auch auf die Veröffentlichung der in den jeweiligen Regelzonen eingesetzten Minutenreservearbeit anzuwenden.

Die Vorgaben zu Datenformat und Datenabruf sind aus Sicht der Beschlusskammer geboten. Im Verlauf des Festlegungsverfahrens haben zahlreiche Marktakteure sowohl in den Stellungnahmen als auch im Workshop eine Veröffentlichung der Daten in einem einheitlichen Format, welches die elektronische Weiterverarbeitung ermöglicht, sowie eine Erhöhung der Praktikabilität der gemeinsamen Internetplattform der regelzonenverantwortlichen ÜNB [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) gefordert. So verwenden die regelzonenverantwortlichen ÜNB nach Darstellung der Marktteilnehmer ein unübliches Datumsformat. Ferner lassen sich bspw. die Ausschreibungsergebnisse für die Minutenreserve nur tageweise herunterladen. Historische

Einsatzdaten für Minutenreserve lassen sich nur einzeln je Regelzone und für den NRV und nicht als Gesamtübersicht herunterladen. Die Beschlusskammer schließt sich dieser Kritik der Marktakteure an und strebt mit den Vorgaben zu Datenformat und Datenabruf eine erhebliche Verbesserung der Nutzbarkeit der Datenveröffentlichung an.

#### **4.12. Veröffentlichung der Anbieternamen (Tenorziffer 12)**

Die Vorgabe zur Veröffentlichung der Namen von Minutenreserveanbietern entspricht der Regelung aus Tenorziffer 12 des Beschlusses BK6-10-099. Im Verlaufe des Verfahrens wurde kein Änderungsbedarf vorgetragen, so dass diese Regelung unverändert fortbesteht. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf Punkt 3.12. des Beschlusses BK6-10-099 verwiesen.

#### **4.13. Umsetzungsfristen (Tenorziffern 13 und 14)**

Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Ausschreibungsmodalitäten der Tenorziffern 1 bis 7, 8 Sätze 1 und 3 sowie den Tenorziffern 9 bis 12 zum Erbringungstag 03.07.2018 ist erforderlich, aber auch ausreichend, um den Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Prozesse für das operative Geschäft anzupassen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anpassung der IT-Systeme der regelzonenverantwortlichen ÜNB. Die festgelegte Umsetzungsfrist von zwölf Monaten wurde im Workshop sowohl von den regelzonenverantwortlichen ÜNB als auch von den Marktakteuren als angemessen angesehen.

In Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben aus der Tenorziffer 8 Sätze 2 und 4 zur Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung Minutenreserve erbringender Anlagen sowie zur Entwicklung und Implementierung eines die regelzoneninterne wie auch die regelzonenübergreifende Besicherung umfassenden Systems hat die Beschlusskammer den damit verbundenen aufwendigen Anpassungsbedarf der IT-Systeme insbesondere auf Seiten der regelzonenverantwortlichen ÜNB erkannt. Der vorliegend zugestandene Umsetzungszeitraum von vierundzwanzig Monaten wird seitens der Beschlusskammer als erforderlich, aber auch als erreichbar erachtet.

#### **4.14. Widerruf des Vorgängerbeschlusses BK6-10-099 (Tenorziffer 15)**

Die vorliegende Festlegung ersetzt die Vorgaben aus dem Vorgängerbeschluss BK6-10-099. Mit dem Widerruf werden die dortigen Vorgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung zum 12.07.2018 außer Kraft gesetzt.

#### **4.15. Widerruf (Tenorziffer 16)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **4.16. Kosten (Tenorziffer 17)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Foxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Prozesskette: Ausschreibung von Minutenreserve

Anlage

